

GGZ Richtlinien zur Annahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Mitglieder & Gönner/innen	3
1.3	Spender/innen	3
1.4	Sponsoringbeiträge	3
2	Grundsätze und Kriterien	3
2.1	Herkunft der Mittel	4
2.2	Unabhängigkeit	4
2.3	Übereinstimmung mit Vereinszweck, Leitbild und ideellen Werte	4
2.4	Transparenz & Offenlegung	4
3	Überprüfung	4
3.1	Zuständigkeit	4
3.1.1	< CHF 2'000	4
3.1.2	> CHF 2'000 – 30'000	5
3.1.3	>30'000	5
3.2	Annahme der Zuwendung	5
3.3	Ablehnung der Zuwendung	5
3.4	Revision	5
4	Schlussbestimmungen	5

Erstellt durch Gemeinnützige Gesellschaft Zug
Autor Maria Hügin
Version 1.00
Letzte Änderung 26. September 2023

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die Gemeinnützigen Gesellschaft Zug (GGZ) engagiert sich seit 1884 für den Kanton Zug. Solidarität üben mit Benachteiligten, soziale Mitverantwortung tragen und Eigenverantwortung fördern, sind die Leitlinien des Vereins. Gemäss diesen Leitlinien ist die GGZ mit verschiedenen Institutionen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur, Kinder und Jugend sowie Gesundheit im Kanton Zug aktiv. Da das breite Leistungsangebot der GGZ nicht selbsttragend ist, wird es durch Leistungsaufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden, Legate und Sponsoringbeiträgen von Privaten mitfinanziert. Diese Richtlinien dienen dazu, dass die GGZ bei der Annahme von Spenden, Sponsoringbeiträgen und Legaten transparent, glaubwürdig und verantwortungsbewusst handelt, indem die Grundsätze und Kriterien für die Annahme von Spenden, Sponsoringbeiträgen und Legaten geklärt sind. Der Begriff Zuwendungen wird in diesen Richtlinien für Spenden, Sponsoringbeiträge und Legate verwendet.

1.2 Mitglieder & Gönner/innen

Gemäss § 3 der Statuten können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen Mitglieder des Vereins GGZ sein. Gemäss § 4 wird die Mitgliedschaft durch die Bezahlung des Jahresbeitrags erworben und beibehalten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Verfolgung des Vereinszwecks gefährden oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, ausschliessen.

Der Jahresbeitrag für die GGZ-Mitgliedschaft beträgt CHF 20.- im Jahr. Der Beitrag, der den Mitgliederbeitrag übersteigt, gilt als Spende an die GGZ. Diese Mitglieder werden GGZ-intern auch Gönner/innen genannt.

1.3 Spender/innen

Finanzielle Beiträge, Dienst- oder Sachleistungen von natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen ohne Gegenleistung der GGZ gelten gemäss diesen Richtlinien als Spenden.

1.4 Sponsoringbeiträge

Innerhalb der GGZ werden einzelne Projekte oder auch Objekte von juristischen Personen gesponsert (z.B. GGZ Ferienpass, Maschinenpark Loreto). Umfang und Art der Gegenleistung werden im Einzelfall ausgehandelt, wobei in der Regel die Gegenleistung darin besteht, dass sie in den entsprechenden Kommunikationsmitteln bzw. bei Objekten mittels Beschriftung des Objekts namentlich aufgeführt werden. Sponsoringbeiträge fallen auch unter diese Richtlinien.

2 Grundsätze und Kriterien

Die GGZ prüft Zuwendungen anhand definierter Kriterien und trifft im Rahmen ihrer Kapazitäten und Kompetenzen eine möglichst gut informierte Entscheidung. Dazu gehört eine pragmatische Kosten-Nutzen-Abwägung im Interesse ihrer sozialen Aufgaben und Dienste. Die GGZ besitzt weder die Kompetenz noch die Autorität, um ethisch-moralische Urteile zu fällen. Für die Annahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen gelten die folgenden Kriterien, wobei Sach- und Dienstleistungsspenden wie monetäre Zuwendungen behandelt werden.

2.1 Herkunft der Mittel

Die GGZ nimmt nur Zuwendungen an, deren Herkunft bekannt ist. Anonyme Zuwendungen werden nicht angenommen.

2.2 Unabhängigkeit

Die GGZ nimmt keine Zuwendungen von natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen an, die Bedingungen oder Erwartungen mit sich bringen, die ihre Unabhängigkeit, ideellen Werte, Neutralität oder Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen könnten.

2.3 Übereinstimmung mit Vereinszweck, Leitbild und ideellen Werte

Die GGZ nimmt keine Zuwendungen von natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen an, deren Werte und Aktivitäten im Konflikt zum Vereinszweck und Leitbild der GGZ stehen.

Gemäss Vereinszweck fördert und unterstützt die GGZ das soziale Wohlergehen der Bevölkerung im Kanton Zug auf der Grundlage einer privaten, zeitgemässen Gemeinnützigkeit. Sie betreibt eigene Institutionen und arbeitet eng mit der öffentlichen Hand zusammen. In der Überzeugung, dass soziale Verantwortung beim Einzelnen beginnt, fördert sie den Gedanken des privaten gemeinnützigen Handelns.

Im Leitbild der GGZ ist verankert, dass im Zentrum ihres Wirkens der praktische gemeinnützige Beitrag für die Wohlfahrt der Zuger Bevölkerung steht. Die Grundhaltung entspricht liberalen Prinzipien gepaart mit sozialer Verantwortung und Solidarität gegenüber Benachteiligten. Die GGZ legt Wert auf eine politische und konfessionelle Unabhängigkeit. Ihre Tätigkeit ist geprägt durch den verantwortungsvollen Umgang mit privaten Zuwendungen und öffentlichen Geldern. Die Mitarbeitenden identifizieren sich mit den wesentlichen Grundsätzen und Absichten der Organisation. Das gemeinnützige Wirken soll sich im Interesse einer gesellschaftlichen Verankerung auf eine breit abgestützte Zahl von Mitgliedern und Gönner/innen abstützen. Durch das Wirken will die GGZ das Interesse am gemeinnützigen Engagement festigen und fördern. Die GGZ stellt hohe Ansprüche an die Qualität und Professionalität ihrer Leistungen. Sie handelt und entscheidet transparent und fair und begegnet allen Beteiligten mit Respekt.

2.4 Transparenz & Offenlegung

Die GGZ informiert transparent über die Richtlinien zur Annahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen über die Webseite und den Jahresbericht.

Zuwendungen von Personengesellschaften und juristische Personen werden im Jahresbericht nach Zuwendungshöhe kategorisiert ausgewiesen. Spenden von natürlichen Personen über CHF 100.- werden im Jahresbericht in alphabetischer Reihenfolge gezeigt.

Auf Wunsch können natürliche und juristische Personen auf eine namentliche Nennung im Jahresbericht verzichten.

3 Überprüfung

3.1 Zuständigkeit

Für die Überprüfung der Zuwendungen ist die Geschäftsstelle GGZ zuständig.

3.1.1 < CHF 2'000

Zuwendungen mit einem monetären Wert von unter CHF 2'000.- werden nicht näher geprüft.

3.1.2 > CHF 2'000 – 30'000

Zuwendungen mit einem monetären Wert von über CHF 2'000.- und unter CHF 30'000.- werden von dem/der Geschäftsführer/in näher geprüft und freigegeben. In unklaren oder unsicheren Fällen (z.B. potenzieller Reputationsschaden für die GGZ durch eine Zuwendung), werden diese zur Einschätzung und Freigabe an die Finanzkommission weitergeleitet.

3.1.3 >30'000

Zuwendungen mit einem monetären Wert von über CHF 30'000.- werden von der Finanzkommission näher geprüft und freigegeben.

3.2 Annahme der Zuwendung

Nach Prüfung durch den/die Geschäftsführer/in GGZ, beziehungsweise durch die Finanzkommission gelten Zuwendungen als angenommen, sobald sie in der Buchhaltung registriert und buchhalterisch zugeteilt sind.

3.3 Ablehnung der Zuwendung

Die GGZ behält sich das Recht vor, ohne Nennung von Gründen Zuwendungen abzulehnen.

3.4 Revision

Zuwendungen sind im Rahmen der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle auf ihre Korrekt- und Vollständigkeit hin zu prüfen. Ebenfalls ist die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen.

4 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand am 26. September 2023 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Cham, 26. September 2023

Gemeinnützige Gesellschaft Zug

Peter Hebeisen
Präsident

Peter Hodel
Vizepräsident